

Eschenberger Weg 68, 66121 Saarbrücken, E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de.

Die Vergabe der Betriebsnummern ist **kostenfrei**, auch das dazugehörige Schlüsselverzeichnis wird kostenlos übersandt.

Zusätzlich zur Beantragung einer Betriebsnummer muss der Beschäftigungsbeginn von Arbeitnehmern sofort an den Träger der Rentenversicherung gemeldet werden.

Folgende Angaben sind wichtig:

- Firmenanschrift, Firmenname, Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse
- Name des Ansprechpartners für die Betriebsnummernstelle in der Arbeitsagentur, genaue Bezeichnung der Branche, in der die Firma tätig wird.
- Werden ausschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und geringfügig Beschäftigte eingestellt?
- Werden sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und geringfügig Beschäftigte eingestellt?

Schlüsselverzeichnis

Mit dem Schlüsselverzeichnis werden gegenüber der *Krankenkasse* verschlüsselte Angaben über ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung der Beschäftigten gemacht.

8.2.4 Insolvenzumlage/Insolvenzgeld

Zweck der Insolvenzgeldumlage ist, dass im Inland beschäftigten Arbeitnehmern von den Agenturen für Arbeit - im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers- zum Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts für maximal drei Monate Insolvenzgeld gezahlt wird. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe des Einzuges der Insolvenzgeldumlage auf die Einzugsstellen (Krankenkassen/Minijob-Zentrale) übertragen. Die Zahlung erfolgt parallel zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages monatlich für das laufende Jahr. Die Mittel sind von den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch eine Umlage aufzubringen. Die Höhe der Umlage wird durch die Bundesagentur für Arbeit jährlich entsprechend der geleisteten Vorjahreszahlung festgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen sind. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Umlagesatz 0,06 Prozent.

8.2.5 Sozialversicherungsausweis

Wer bekommt einen Sozialversicherungsausweis?

Außer Beamten erhält jeder, der zum ersten Mal eine Beschäftigung aufnimmt, einen Sozialversicherungsausweis. Auch dann, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Der Ausweis muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Wer stellt den Sozialversicherungsausweis aus?

Der Sozialversicherungsausweis wird automatisch ausgestellt, wenn eine Sozialversicherungsnummer zugeteilt wird. Die erstmalige Ausstellung des Ausweises mit Vergabe der Versicherungsnummer veranlasst die Krankenkasse oder die Mini-Job-Zentrale beim Rentenversicherungsträger aufgrund der Meldung des Arbeitgebers.

Wer bekommt einen Sozialversicherungsausweis?

Außer Beamten erhält jeder, der zum ersten Mal eine Beschäftigung aufnimmt, einen Sozialversicherungsausweis. Auch dann, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Der Ausweis muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Wer stellt den Sozialversicherungsausweis aus?

Der Sozialversicherungsausweis wird automatisch ausgestellt, wenn eine Sozialversicherungsnummer zugeteilt wird. Die erstmalige Ausstellung des Ausweises mit Vergabe der Versicherungsnummer veranlasst die Krankenkasse oder die Mini-Job-Zentrale beim Rentenversicherungsträger aufgrund der Meldung des Arbeitgebers.

Welche Angaben enthält der Sozialversicherungsausweis?

Der Sozialversicherungsausweis enthält die Versicherungsnummer, den Familien- und gegebenenfalls Geburtsnamen sowie die Vornamen. Außerdem enthält er so genannte nicht personenbezogene Daten wie den Namen des Versicherungsträgers, der den Ausweis ausgestellt hat, das Ausstellungsdatum sowie den Aufdruck Sozialversicherungsausweis. Ein Lichtbild ist freiwillig.

Wozu ist der Sozialversicherungsausweis gut?

Der Sozialversicherungsausweis ist ein wichtiges Dokument. Er ist ebenso sorgfältig wie der Personalausweis zu behandeln. Der Sozialversicherungsausweis wird zum Beispiel bei jeder Beschäftigung zum Nachweis der vergebenen Versicherungsnummer oder wenn eine Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beantragt wird, benötigt. Der Sozialversicherungsausweis sollte bei den sonstigen Rentenversicherungsunterlagen aufbewahrt werden.

Was ist zu tun, wenn der Sozialversicherungsausweis verloren gegangen ist?

Es ist ein neuer Sozialversicherungsausweis bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Das ist auch dann erforderlich, wenn der Ausweis zerstört beziehungsweise unbrauchbar geworden ist. Der beschädigte Ausweis ist bei Neuausstellung zurückzugeben. Jeder Beschäftigte darf nur einen Sozialversicherungsausweis besitzen. Ändern sich personenbezogene Daten, wird von der zuständigen Krankenkasse ein neuer Versicherungsausweis ausgestellt.

Keine Mitführungspflicht

Seit 01.01.2009 besteht für Beschäftigte des Personen- und Güterverkehrsgewerbes keine Pflicht zum Mitführen des Versicherungsausweises. In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass dieser Ausweis nicht fälschungssicher ist und sich daher zur zweifelsfreien Identifikation nicht eignet. Stattdessen müssen die Beschäftigten Ausweispapiere mitführen, die sich zur schnellen und zweifelsfreien Identifikation eignen. Dies sind der Personalausweis oder der Reisepass oder Ausweis-/Passersatz.

Arbeitgeber des Personen- und des Güterverkehrsgewerbes sind seit 2009 verpflichtet, ihre Beschäftigten einmalig nachweislich und schriftlich über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten zu belehren. Diese Belehrung muss aufbewahrt und bei Prüfungen auf Verlangen vorgelegt werden.



8.3 Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Für die Berufsgenossenschaft - die Mitgliedschaft hierzu hat der Arbeitgeber sofort bei Betriebsaufnahme zu beantragen - erfolgt *keine* Teilung des Beitragssatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zahlung des Beitrages zur Berufsgenossenschaft ist ausschließlich Sache des Arbeitgebers und daher voll steuerlich absetzbar. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Lohnsumme bzw. nach der Gesamtzahl seiner Beschäftigten und der jeweiligen Gefahrklasse.

Wegen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns (Seite 123) sind keine durch die BG festgesetzten Mindestentgeltwerte mehr zu berücksichtigen. Die Berufsgenossenschaften sind nach den unterschiedlichen Branchen organisiert. Ein Unternehmen gehört automatisch der Berufsgenossenschaft an, in deren Branchenbereich es sich überwiegend, d. h. also mehr als 50 % betätigt.

Die Zusatzversicherung/Pflichtversicherung für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige in Personengesellschaften

Satzungsgemäß sind der Unternehmer sowie im Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige pflichtversichert. Auf schriftlichen Antrag des Unternehmers hat die Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft der Unternehmerpflichtversicherung eine höhere Versicherungssumme als 23.000, -- € (einheitlich für alle Bundesländer) zugrunde zu legen. Die Versicherungssumme darf jedoch 72.000, -- € nicht übersteigen. Die Erhöhung der Versicherungssumme wird am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft wirksam. Weitere Einzelheiten enthält die Satzung der Berufsgenossenschaft.

Durch eine Zusatzversicherung erhöhen sich die Geldleistungen (Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene) entsprechend der gewählten höheren Versicherungssumme.

Unverändert bleiben naturgemäß die Ansprüche auf Sachleistungen der Berufsgenossenschaft (z. B. ambulante und stationäre Heilbehandlung, Berufshilfe), die schon durch die Pflichtversicherung gewährleistet sind. Auch ohne Zusatzversicherung hat jeder der bei der BG Verkehr versicherten Unternehmer ohne zeitliche oder beitragsmäßige Beschränkung Anspruch auf Heilbehandlung, Versorgung mit Arzneien, Heilmitteln, Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege.

Meldeverfahren zur Unfallversicherung

Jährlich müssen Unternehmen zur korrekten Berechnung der Beiträge einen Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft senden. Bislang erfolgte die Meldung der gezahlten Löhne und Gehälter mit einem Papier- oder Onlineformular. Januar 2017 begann die Übergangsphase, nach der das bisherige Nachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung durch das UV-Meldeverfahren mit digitalem Lohnnachweis abgelöst wurde.

Seit Januar 2019 ersetzt der Lohnnachweis digital den bisherigen Entgeltnachweis vollständig. Falls kein Entgeltabrechnungsprogramm benutzt wird, ist für die Abgabe der Meldung eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe zu verwenden. Die Ausfüllhilfe steht seit Januar 2017 zur Verfügung.

Eine wesentliche Neuerung stellt der verpflichtende Stammdatenabgleich als Vorverfahren zur eigentlichen Lohnnachweismeldung dar. Hierzu übersendet die Berufsgenossenschaft per Post die Betriebsnummer der BG, die Mitgliedsnummer des Betriebes sowie ein fünfstellige PIN. Eine UV-Jahresmeldung ist für jeden Arbeitnehmer zusätzlich abzugeben. Diese UV-Jahresmeldung ist ausschließlich für den Prüfdienst der Rentenversicherung bestimmt.

(Aufbewahrungsfrist mind. 5 Jahre sofern nicht gleichzeitig Buchungsunterlage)

Beitragsberechnung

Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Umlageverfahren nachträglich auf die der Berufsgenossenschaft zugehörigen Mitgliedsunternehmen verteilt. Dazu werden die Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer, die Versicherungssumme der pflicht-, freiwillig- und zusatzversicherten Unternehmer mit der jeweiligen Unfallgefahr (Gefahrklasse) multipliziert. Ergebnis sind die Gesamtbeitragseinheiten. Das Umlagesoll (Unfallaufwand) der BG multipliziert mit 1.000 geteilt durch die Gesamtbeitragseinheiten ergibt den Beitragsfuß. Der Beitragsfuß drückt aus, welcher Beitrag von einem Unternehmen auf 1.000,-- € Arbeitsentgelt in der fiktiven Gefahrklasse 1 bezahlt werden muss.

Mit diesem Faktor können dann für die Unternehmen anhand der Entgelte und Versicherungssummen in der jeweiligen Gefahrklasse die individuellen Beiträge errechnet werden. Die Formel für die Beitragsberechnung lautet:

$$\frac{\text{Entgelte} + \text{Unternehmerversicherungssumme} \times \text{Gefahrenklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Beispiel:

Gewerbebezweig	Gefahrklasse	Arbeitsentgelt	Beitragsfuß (3,10 ‰)
Taxi/Mietwagen (530) *	5,65	304.450 €	5.332,44 €
Omnibus (520) *	3,49	397.685 €	4.302,55 €
Summe der Beiträge zur Arbeitnehmersversicherung			9.634,99 €

* Kennziffer der Gefahrenklasse bzw. Gefahrenstelle

Zu diesem Umlagebetrag ist auf der Basis der Gesamtarbeitsentgelte noch ein Zuschlag für den Finanzausgleich (= eine gesetzliche Regelung zum Ausgleich von Finanzmitteln der Berufsgenossenschaften untereinander, Lohnsummenfreibetrag *jedoch 209.500, -- €*) hinzuzurechnen. Für 2018 betrug der Zuschlag 2,40 %.

Beitragsnachlässe und Zuschläge

Unternehmen, die aufgrund ihrer guten Präventionsarbeit eine geringe Unfallbelastung haben und der BG Verkehr bereits drei volle Jahre angehörten, erhalten einen Beitragsnachlass. Bei Unfallfreiheit beträgt der Nachlass 5 Prozent des Beitrages zur Arbeitnehmersversicherung und 25 Prozent des Beitrages zur Unternehmensversicherung bzw. freiwilligen Versicherung. Sind Unternehmen mit Unfällen belastet, erhalten sie einen reduzierten Nachlass bzw. es werden Zuschläge auf den Beitrag auferlegt.

Die Beiträge sind zu 100 % vom Unternehmen zu tragen und daher voll steuerlich absetzbar.

Unternehmerpflichtversicherung

Unabhängig vom tatsächlichen Einkommen des versicherten Unternehmers gilt eine einheitlich durch Satzung festgelegte Versicherungssumme von zur Zeit der Drucklegung 23.000 € /freiwillig bis 72.000 €. Mit dem 25. Gehahrtarif, gültig seit 2015, Für die Beitragsberechnung wird die Gefahrklasse des Unternehmens herangezogen. Auf den errechneten Beitrag gewährt die BG Verkehr 25 % Nachlass, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es liegt keine Unfallbelastung vor und die Versicherten gehören der BG Verkehr bereits mindestens drei volle Jahre an. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist auf Antrag möglich.